

Gemeinde Walchwil



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 18. Juni 2008,
19.30 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Vorlage für Traktanden

Parteiversammlungen

CVP

Christlichdemokratische Volkspartei
Donnerstag, 12. Juni 2008, 20.00 Uhr
Hotel Aesch

FDP

Freisinnig-Demokratische Partei
Dienstag, 10. Juni 2008, 20.00 Uhr
Hotel Aesch

SVP

Schweizerische Volkspartei
Mittwoch, 11. Juni 2008, 20.00 Uhr
Zentrum Elisabeth

SP

Sozialdemokratische Partei
Dienstag, 03. Juni 2008, 20.00 Uhr
Zentrum Elisabeth

Stimmrecht

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind die in der Gemeinde Walchwil wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt sind. Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Gemeindeversammlung folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen (so genannte abstimmungs- und wahlrechtliche Mängel) kann gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit § 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes, spätestens jedoch am dritten Tage nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Mittwoch, 18. Juni 2008,

19.30 Uhr, Gemeindesaal, Schulhausstrasse 44, Walchwil

Sehr geehrte Einwohnerin

Sehr geehrter Einwohner

Der Gemeinderat lädt Sie zur nächsten Gemeindeversammlung mit anschliessendem Apéro herzlich ein und unterbreitet Ihnen die nachfolgende Traktandenliste mit den entsprechenden Berichten und Anträgen.

Traktanden

1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007
2. Kreditbegehren für die Neugestaltung und Sanierung des Friedhofteils A
3. Genehmigung des Gefahrenzonenplanes und des Paragraphen 25 der Bauordnung 2006 der Gemeinde Walchwil
4. Genehmigung der Jahresrechnung 2007 - Bericht und Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Walchwil, 31. März 2008

Gemeinderat Walchwil

Vorlagen auf Internet

Sämtliche Vorlagen können auf unserer Homepage www.walchwil.ch abgerufen bzw. heruntergeladen werden.

Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 hat vorschriftsgemäss während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme aufgelegt. In dieser Zeit sind keine Ergänzungen oder Berichtigungen verlangt worden. Das Protokoll ist mit Beschluss des Gemeinderates vom 18. Februar 2008 zu Handen der Gemeindeversammlung verabschiedet worden.

Kurzfassung

An der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 im Gemeindesaal haben 219 Stimmberechtigte teilgenommen. Folgende Traktanden sind behandelt worden:

- 1. Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007**
Das Protokoll wird genehmigt.
- 2. Beantwortung der Interpellation der FDP Walchwil betreffend Autobahnhalbanchluss in Arth SZ**
Von der Beantwortung wird Kenntnis genommen.
- 3. Projektierungskredit für die Planung der Überbauung „Zentrum Walchwil“ und neuen Gemeindeverwaltung**
Dem Projektierungskredit von CHF 340'000.00 inkl. MwSt. wird zugestimmt.
- 4. Kreditbegehren für den Zusatzkredit für die Strassenunterführung SBB Hörndli, Walchwil**
Dem Zusatzkredit von CHF 3'605'000.00 wird zugestimmt. Der Rückweisungsantrag wird abgelehnt.
- 5. Kreditbegehren für die Realisierung einer Liegeplattform mit Anpassungen und Erneuerungen der bestehenden Strandbadanlagen**
Dem Kredit von CHF 500'000.00 inkl. MwSt. wird zugestimmt.
- 6. Totalrevision Strassenreglement**
Das Strassenreglement wird einstimmig genehmigt.
- 7. Ermächtigung des Gemeinderates zum Erwerb und zur Veräusserung von Grundstücken**
Die Ermächtigung wird einstimmig genehmigt.
- 8. Finanzkompetenzen des Gemeinderates für Ausgabenbeschlüsse**
Die Finanzkompetenzen werden einstimmig genehmigt.

9. Budget 2008 - Festsetzung der Steuern - Bericht des Gemeinderates - Bericht der Rechnungsprüfungskommission

Das Budget 2008 wird einstimmig genehmigt. Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Walchwil wird für das Jahr 2008 unverändert bei 56% des kantonalen Einheitssatzes belassen.

10. Finanzplan 2008 - 2011

Vom Finanzplan 2008 - 2011 wird Kenntnis genommen.

Herr Landammann Joachim Eder überbringt in seiner Rede die Grüsse der Regierung.

Ende der Gemeindeversammlung: 22.10 Uhr.

Anschliessend offeriert die Gemeinde einen Apéro.

Antrag des Gemeinderates

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2007 wird genehmigt.

Walchwil, 31. März 2008

Gemeinderat Walchwil



Kreditbegehren für die Neugestaltung und Sanierung des Friedhofteils A

Ausgangslage

Der obere Friedhofteil B ist bereits 1996 einer umfassenden Grabfeldsanierung unterzogen worden. Auf vielseitigen Wunsch der Bevölkerung setzt sich der Gemeinderat seit längerer Zeit mit der Neugestaltung und Sanierung des oberen Friedhofteils A auseinander. In einer ersten Phase sind nach Ablauf der Ruhezeit die Grabsteine entfernt und Rasen angesät worden. In einer zweiten Phase möchte der Gemeinderat nun diesen Friedhofteil zu einem Ort der Ruhe und Besinnung gestalten.

Projekt

Dem Gemeinderat sind hinsichtlich der Gestaltung des oberen Friedhofteils A viele Wünsche und Anregungen aus der Bevölkerung zugetragen worden. Vor allem die fehlende Beschriftungsmöglichkeit beim Gemeinschaftsgrab wurde oftmals bemängelt. Zudem wurde ein Ort der Ruhe gewünscht und nicht zuletzt bessere Besinnungsmöglichkeit mit dem Element Wasser.

Mit dem vorliegenden Projekt können beinahe alle Wünsche und Vorstellungen realisiert werden. Beim oberen Friedhofteil B ist nach heutigen Erfahrungen der Bedarf für Erdbestattungen bis ins Jahr 2015 gedeckt. Bis zu diesem Zeitpunkt bieten die beiden unteren Friedhofteile wieder Platz für künftige Erdbestattungen und Friedhoferweiterungen. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass der obere Friedhofteil A einem sehr schönen Begegnungsort weichen kann. Das Missionskreuz und die Gruft des Gemeinschaftsgrabes verbleiben an den bestehenden Orten. Das Priestergrab wird auf die Gegenseite des Missionskreuzes verlegt. Neu wird der Platz auf den unteren Verbindungsweg abgesetzt und im hinteren Bereich mit Stufen versehen. Trotz der Stufen bleibt der ganze Friedhof rollstuhlgängig. Der Mittelpunkt der Gestaltung bildet das Wasserbecken mit Schrifträger. Hier können die Namen der im Gemeinschaftsgrab beigesetzten Verstorbenen eingraviert werden. Die Bepflanzung sowie die verschiedenen Sitzmöglichkeiten untermalen diesen Ort der Ruhe und Besinnung.

Anfangs April 2008 hat eine Spezialfirma Abklärungen bezüglich der Bodenverhältnisse durchgeführt. Da der obere Friedhofteil A für Erdbestattungen nicht mehr benützt und bei den Grabarbeiten nicht auf die bestehenden Grabtiefen vorgedrungen wird, kann auf umfangreiche Exhumationsarbeiten verzichtet werden. Die Aushubarbeiten werden von Spezialisten begleitet und allfällige zum Vorschein tretende Gebeinereste im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Ausführung

Das Projekt ist ausgereift und wurde vom Kirchenrat, Denkmalpfleger und von der Planungs- und Baukommission als gut befunden. Nach der Genehmigung des Kreditbegehrens durch die Gemeindeversammlung kann mit der Detailplanung sofort gestartet werden. Die Bauarbeiten würden in den späten Sommermonaten ausgeführt, damit der erneuerte und sanierte Friedhofteil A bis Mitte Oktober 2008 fertig gestellt ist, sodass an Allerheiligen (1. November) dieser Friedhofteil eingeseget und der Bevölkerung übergeben werden kann.

Kosten

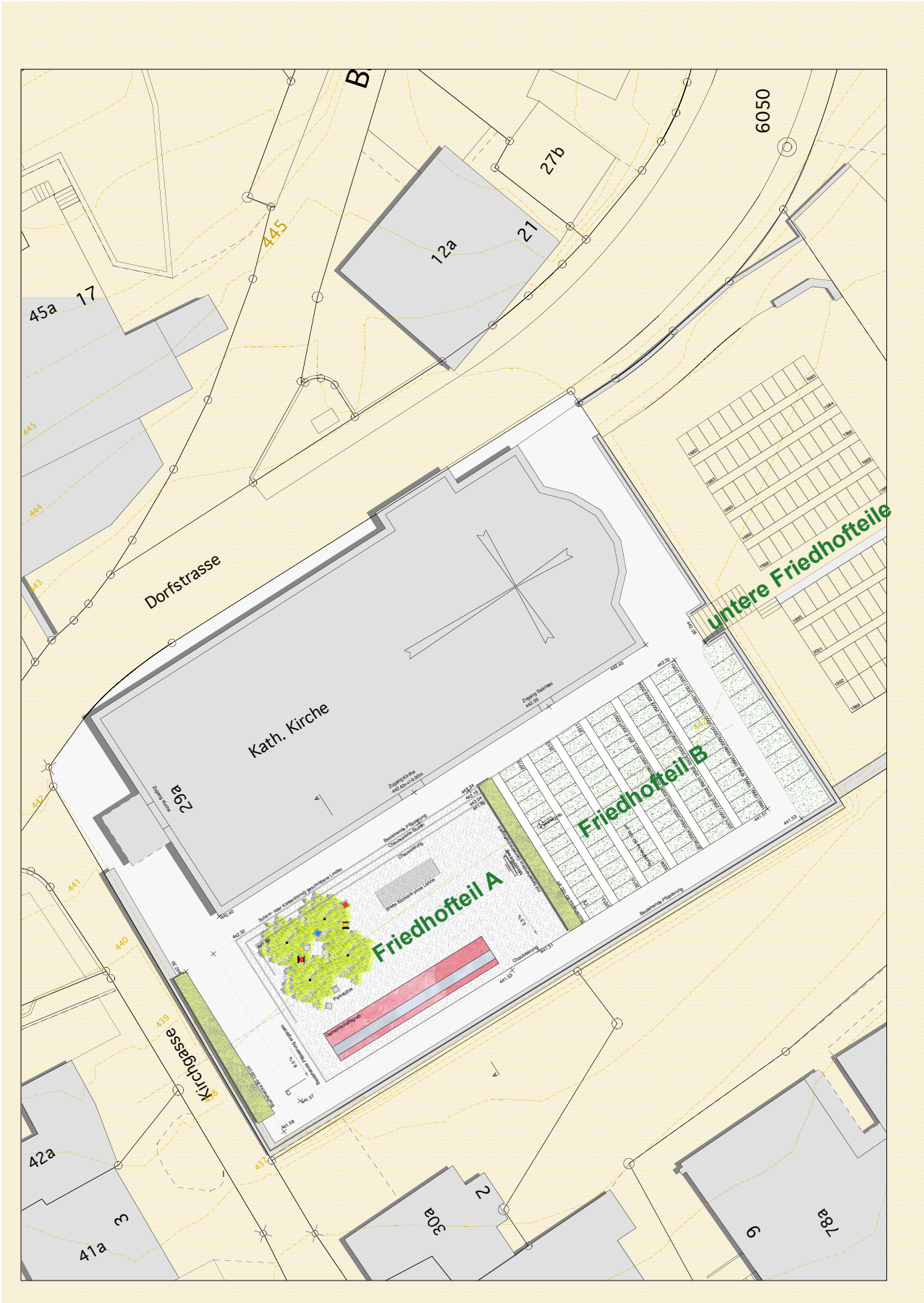
Baustelleneinrichtung	CHF	11'000.00
Terraingestaltung	CHF	60'000.00
Umgebungsbauwerke	CHF	60'000.00
Ver- und Entsorgungsleitungen im Grundstück	CHF	25'000.00
Grünflächen	CHF	35'000.00
Hartflächen	CHF	35'000.00
Ausstattungen	CHF	15'000.00
Total Umgebungsarbeiten	CHF	241'000.00
Reserve 5%	CHF	9'000.00
Total inkl. Unvorgesehenes	CHF	250'000.00
Honorare	CHF	50'000.00
Total Kosten	CHF	300'000.00
Mehrwertsteuer	CHF	23'000.00
Total Kosten inkl. MwSt.	CHF	323'000.00

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Neugestaltung und Sanierung des oberen Friedhofteils A wird ein Kredit von CHF 323'000.00 inkl. MwSt. zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.
2. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Walchwil, 05. Mai 2008

Gemeinderat Walchwil





Genehmigung des Gefahrenzonenplanes und des Paragraphen 25 der Bauordnung 2006 der Gemeinde Walchwil

Das Wichtigste in Kürze

Anlässlich der Genehmigung der Ortsplanung im März 2006 wurde von der Gemeindeversammlung der Gefahrenzonenplan zurückgewiesen. Mit Regierungsratsbeschluss vom Februar 2007 hat dieser jedoch den Plan für 2 Jahre in Kraft gesetzt und die Gemeinde angewiesen, innert derselben Frist den Gefahrenzonenplan der Gemeindeversammlung erneut vorzulegen.

Die Praxis, respektive Anwendung der Vorschriften in den vergangenen 1 ½ Jahren hat gezeigt, dass bei Einhaltung der Regeln der Baukunst für Bauwillige keine gravierenden Einschränkungen entstehen. Die an der Gemeindeversammlung befürchteten Bedenken haben sich nicht bestätigt, insbesondere auch deshalb nicht, weil auf dem Gemeindegebiet von Walchwil keine Gefahrenzonen 1, in welchen das Bauen verboten ist, bestehen.

Bauwillige erhalten dank dem Gefahrenzonenplan kostenlose Informationen über mögliche Gefährdungen. Die Gemeinde kann verantwortungsbewusst handeln und informieren. So kann durch sinnvolles und überlegtes Bauen vielen latenten Gefahren begegnet werden.

Der Gefahrenzonenplan hat sich als eine sinnvolle Sache erwiesen.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb die Genehmigung des Gefahrenzonenplanes und § 25 der Bauordnung 2006.

An der Gemeindeversammlung vom 30. März 2006 haben die Stimmberechtigten die neue Ortsplanung mit Zonenplan und Bauordnung beschlossen. Nicht zugestimmt haben sie damals dem Gefahrenzonenplan und der entsprechenden Vorschrift in § 25 der Bauordnung. Im nachfolgenden Genehmigungsverfahren hat der Regierungsrat des Kantons Zug mit Beschluss vom 20. Februar 2007 die Bauordnung und den Zonenplan genehmigt und gleichzeitig den Gefahrenzonenplan sowie § 25 der Bauordnung befristet für zwei Jahre in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurde die Einwohnergemeinde Walchwil aufgefordert, den befristeten Gefahrenzonenplan und die befristeten Bestimmungen durch eine Karte und durch neue Bestimmung gemäss eigenem Beschluss zu ersetzen. In den vergangenen 1 ½ Jahren hat der Gemeinderat den Gefahrenzonenplan angewendet und festgestellt, dass es nicht, wie befürchtet, für die Grundeigentümer zu Einschränkungen oder Benachteiligungen gekommen ist. Im Gegenteil, es durfte festgestellt werden, dass bei Anwendung der Regeln der Baukunst den Anliegen des Gefahrenzonenplanes Genüge getan werden konnte. Mit dem vorliegenden Antrag unterbreiten wir Ihnen diesen Gefahrenzonenplan und die dazugehörige Bestimmung erneut.

Eine immer dichtere Besiedlung, die stetige Wertsteigerung und die verstärkte Tendenz zu extremen Wetterlagen vergrössern das Risiko durch Naturgefahren.

Naturgefahren sind im kleinen, dicht besiedelten Kanton Zug ein Thema, reicht doch der Kanton ins Gebiet der Voralpen hinein.

Auch in unserer Gemeinde werden Überschwemmungen, Rutschungen und Sturzgefahren zu einem zunehmenden und mehr und mehr erkannten Problem. Vereinzelte, aussergewöhnliche Schlechtwetterlagen haben in vergangenen Jahren Schäden verursacht, die durch vorsorgliche Massnahmen nicht oder nicht im gleichen Ausmass entstanden wären.

Im Interesse der Schadensprävention verpflichtet der Bund die Kantone zur Erstellung von Gefahrengrundlagen und zur Realisierung von Schutzmassnahmen vor Naturereignissen. Im Kanton Zug sind gemäss dem kantonalen Richtplan für stark besiedelte Gebiete, welche durch Naturgefahren gefährdet sind, Gefahrenkarten zu erstellen. Deshalb hat der Kanton Zug mit entsprechenden Fachleuten und in enger Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden für das Siedlungsgebiet Walchwil eine Gefahrenkarte erarbeitet. Die Gefahrenkarte macht Aussagen bezüglich Gefährdung/Nichtgefährdung einer Stelle im Gelände, Gefahrenart sowie Intensität und Wahrscheinlichkeit des Prozesses. Diese Gefahrenkarte bildet die Grundlage für den gemeindlichen Gefahrenzonenplan, der als Teil der Nutzungsplanung von den Stimmberechtigten zu beschliessen ist.

In Walchwil sind vor allem die Wildbachgefahren wie Überschwemmung, Übersarung und Erosion von Bedeutung. Sie kommen meist mit schwacher oder mittlerer Intensität vor. Selten treten in unmittelbarer Gerinnenähe auch starke Intensitäten auf. Rutschungs- und vereinzelte Sturzgefahren im Siedlungsgebiet weisen in der Regel eine schwache, selten eine mittlere Prozessintensität auf. Gebiete mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung sind daher im Baugebiet hauptsächlich im Bereich der Bäche und Rutschungen zu finden. Solche Gebiete liegen vor allem in unmittelbarer Umgebung des Dorfbachs, des Wihelbachs und des Seckibachs (vgl. Gefahrenkarte) bei Durchlässen mit zu geringem Schluckvermögen und grosser Übersarungstendenz. Rutschungsgefahr besteht bei permanenten Rutschungen oder bei sogenannten Hangmuren (Rüfen), welche vorwiegend in den steileren und höher gelegenen Wohngebieten von Walchwil auftreten können. Die Gefährdung ist oder wird oft durch die Überbauung der Gefahrenräume beseitigt (Entwässerung, keine Anrissmöglichkeiten mehr, Foundation der Gebäude unter die Gleitschichten, etc.). Von Wildbach- oder Rutschungsgefahren sind viele Flächen in schwachem Ausmass gefährdet.

Der gemeindliche Gefahrenzonenplan zeigt auf, welche Gebiete in den Bauzonen von Walchwil durch die Naturgefahren Hochwasser, Rutschungen oder Steinschlag gefährdet sind. In stark gefährdeten Gebieten (Gefahrenzone 1) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Glücklicherweise muss in Walchwil keine einzige Bauparzelle in eine Gefahrenzone 1 eingewiesen werden. In Gebieten mittlerer Gefährdung (Gefahrenzone 2) sind Bauten und Anlagen, welche neu erstellt oder abgeändert werden, durch Objektschutzmassnahmen zu sichern.

Diese Objektschutzmassnahmen werden durch die Baubewilligungsbehörde im Rahmen der Baubewilligung verfügt. In Gebieten geringer Gefährdung (Gefahrenzone 3) entscheidet der Bauherr selbst, ob er seine Baute mit Objektschutzmassnahmen sichern will oder nicht. Die Baubewilligungsbehörde kann Massnahmen empfehlen, jedoch nicht vorschreiben.

Liegt eine Parzelle in der Gefahrenzone 2 oder 3, so sind, respektive empfiehlt es sich, Objektschutzmassnahmen zu treffen. Objektschutzmassnahmen sind Massnahmen bei neu zu erstellenden oder bei bestehenden Bauten und Anlagen, welche diese Bauten vor den lokal vorhandenen Naturgefahren (Hochwasser, Rutschungen oder Steinschlag) sichern. Die Objektschutzmassnahmen hängen also von der Gefahrenart und von der Stärke des Gefahrenprozesses ab. Dadurch resultieren gewisse Kategorien von Objektschutzmassnahmen. Die notwendigen Objektschutzmassnahmen sind jedoch immer im Einzelfall zu bestimmen. Eine wichtige Unterscheidung ergibt sich durch die Frage, ob es sich um neu zu erstellende oder bereits bestehende Bauten und Anlagen handelt. Bei neu zu erstellenden Bauten und Anlagen können Objektschutzmassnahmen im Rahmen der Bauplanung in einer frühen Planungsphase auf einfache Weise und vielfach ohne Mehrkosten realisiert werden. Bei bestehenden Bauten ist der Spielraum weniger gross. Beispiele für Objektschutzmassnahmen sind:

Bei Wassergefahren:

erhöhte Ausgestaltung von Gebäudeöffnungen (Hauseingänge, Lichtschächte, ebenerdige Fenster) oder von Garageneinfahrten; Abdichtung oder Verstärkung von Gebäudeöffnungen bei bestehenden Bauten; hochwassersichere Ausgestaltung von Einfahrten

Bei Gefährdung durch spontane Rutschungen (Hangmuren = Erdschlipfe):

erhöhte Fenster und Lichtschächte auf der Bergseite; Verstärkung der bergseitigen Wände oder Sicherung der bergseitigen Gebäudeseite durch Schutzmauern; Sicherung von gefährdeten Spielplätzen und Gartensitzplätzen.

Bei Steinschlaggefährdung:

erhöhte Fenster; Verstärkung der bergseitigen Wände; Sicherung der bergseitigen Gebäudeseite durch Schutzmauern, Schutzräume; Verzicht auf bergseitige Spielplätze und Gartensitzplätze oder deren Sicherung.

Welche Auswirkungen hat der Gefahrenzonenplan?

- Für die Grundeigentümer und Bauherrschaften sind die Gefahrenzonen eine wichtige und kostenlose Information über Art und Intensität der Gefährdung von Grundstücken und Bauten.
- Die freiwilligen oder vorgeschriebenen Objektschutzmassnahmen erhöhen die Sicherheit und vermeiden oder vermindern Schäden.

- Dank der Gefahrenzonen können geeignete Massnahmen in der Bauplanung frühzeitig und kostengünstig einbezogen werden, was Schäden vermeiden oder vermindern hilft.
- Das verstärkte Risikobewusstsein der Bevölkerung ermöglicht mehr Eigenverantwortung.
- Die Gemeinde kann kompetent informieren, verantwortungsbewusst handeln und ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht wahrnehmen.
- Teure und aufwändige Schutzverbauungen an Gewässern, Rutsch- und Sturzhängen können möglicherweise vermieden werden, wenn sich die Bauherrschaften mit Objektschutzmassnahmen selbst schützen.
- Durch „sinnvolles und überlegtes“ Bauen können viele Schäden zum Voraus vermieden werden.

Antrag des Gemeinderates

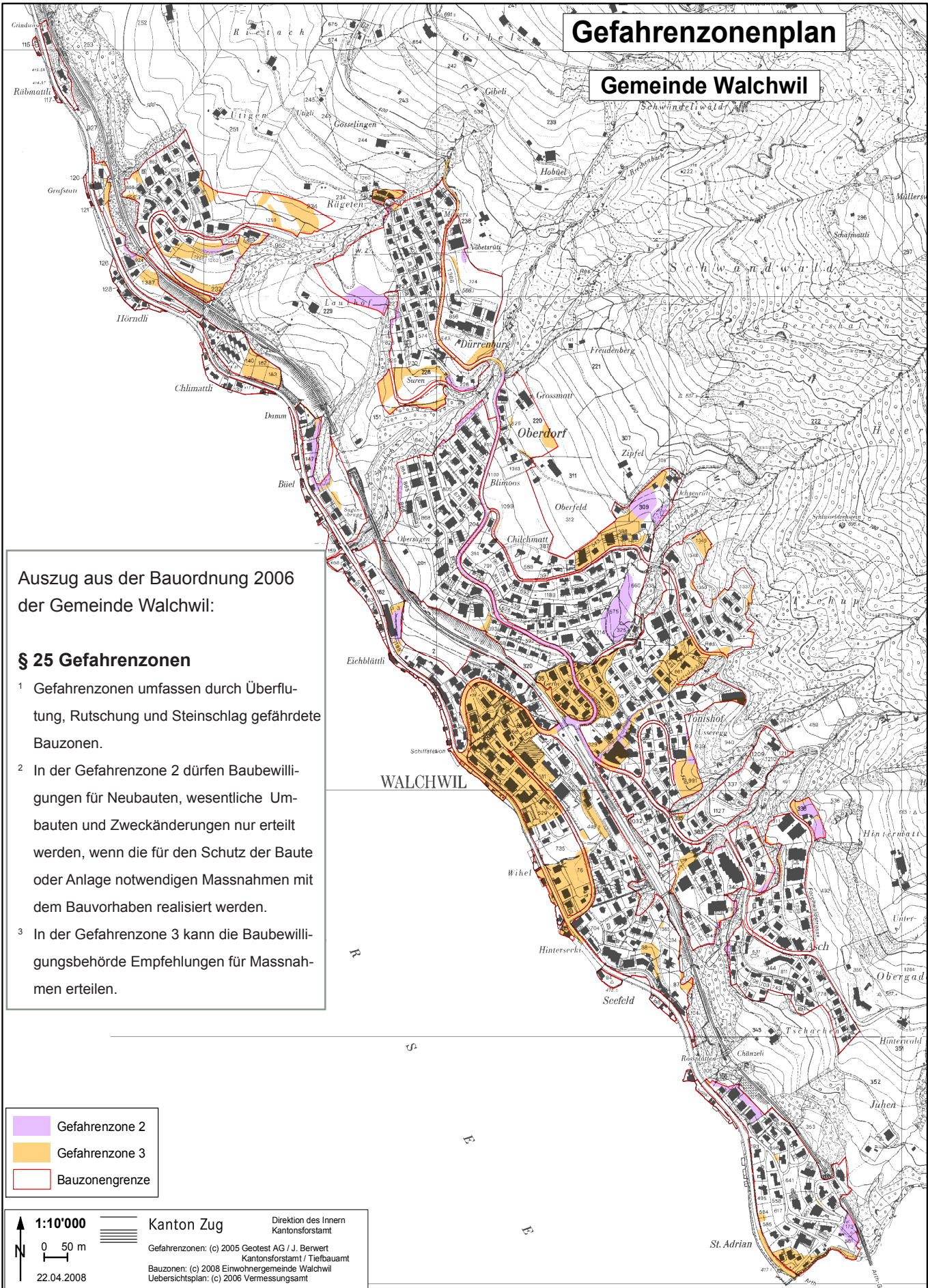
1. Der Gefahrenzonenplan wird genehmigt.
2. Der Paragraph 25 der Bauordnung 2006 wird genehmigt.

Walchwil, 05. Mai 2008

Gemeinderat Walchwil

Gefahrenzonenplan

Gemeinde Walchwil



Auszug aus der Bauordnung 2006
 der Gemeinde Walchwil:

§ 25 Gefahrenzonen

- 1 Gefahrenzonen umfassen durch Überflutung, Rutschung und Steinschlag gefährdete Bauzonen.
- 2 In der Gefahrenzone 2 dürfen Baubewilligungen für Neubauten, wesentliche Umbauten und Zweckänderungen nur erteilt werden, wenn die für den Schutz der Baute oder Anlage notwendigen Massnahmen mit dem Bauvorhaben realisiert werden.
- 3 In der Gefahrenzone 3 kann die Baubewilligungsbehörde Empfehlungen für Massnahmen erteilen.

	Gefahrenzone 2
	Gefahrenzone 3
	Bauzongrenze

1:10'000
 0 50 m
 22.04.2008

Kanton Zug
 Gefahrenzonen: (c) 2005 Geotest AG / J. Benwert
 Bauzonen: (c) 2008 Einwohnergemeinde Walchwil
 Uebersichtsplan: (c) 2006 Vermessungsamt

Direktion des Innern
 Kantonsforstamt

Genehmigung der Jahresrechnung 2007 - Bericht und Antrag des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission

Der ausführliche Bericht und der Antrag des Gemeinderates sowie die Jahresrechnung 2007 sind in einer separaten Vorlage enthalten.

Antrag des Gemeinderates

1. Die Abrechnung über das Kreditbegehren für die Sanierung des Bojenfeldes wird genehmigt.
2. Die Jahresrechnung 2007 der Einwohnergemeinde Walchwil wird genehmigt.
3. Der Ertragsüberschuss ist zu verwenden für:

a) Zusätzliche Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen	CHF	2'000'000.00
b) Zuweisung an das freie Gemeindevermögen	CHF	17'989.28
Total	CHF	2'017'989.28

Walchwil, 31. März 2008

Gemeinderat Walchwil

FAHRPLAN 2008

Sonn- und Feiertage, 23. März bis 19. Oktober 2008

Zug Bahnhofsteg	9.30	① 10.45	② 11.00	12.00	③ 13.25	① 14.00	③ 14.45	15.00	③ 16.00
Zug Landsgemeindeplatz									
Cham	9.48	11.04		12.18		14.18		15.18	
Oberwil			11.10		13.35		14.55		16.10
Buonas		11.23		12.36	③ 13.53	14.36	③ 15.13	15.36	③ 16.28
Risch	10.06	11.34		12.46		14.46		15.46	
Lothenbach			11.26						
Baumgarten	10.22	11.52		13.04	Kleine	15.04	Kleine	16.04	Kleine
Immensee	10.30	12.01		13.12	Rundfahrt	15.12	Rundfahrt	16.12	Rundfahrt
Walchwil			11.36	13.28		15.28		16.28	
Arth am See	10.50	① 12.24	② 11.55	13.44		① 15.44		16.44	
Zug Bahnhofsteg	11.40	① 13.45	② 13.15	14.50	③ 14.30	① 17.30	③ 15.45	17.50	③ 17.00
	MS Rigi	MS Zug	MS Schwyz	MS Rigi	MS Schwyz	MS Zug	MS Schwyz	MS Rigi	MS Schwyz
Arth am See	10.52	① 12.27	② 12.00	13.47		① 15.47		16.47	
Walchwil	11.07	12.44							
Immensee		13.02	12.22	14.07	Kleine	16.07	Kleine	17.07	Kleine
Baumgarten		13.11	12.32	14.15	Rundfahrt	16.15	Rundfahrt	17.15	Rundfahrt
Lothenbach						16.25			
Risch		13.28				16.38			
Buonas					③ 13.53	16.48	③ 15.13		③ 16.28
Oberwil	11.25		12.55	14.35				17.35	
Cham					14.12	17.06	15.31		16.46
Zug Landsgemeindeplatz									

Montag bis Samstag, 28. April bis 18. Oktober 2008

Zug Bahnhofsteg	*09.30	*12.00		*15.00
Zug Landsgemeindeplatz			④ 14.00	
Cham	09.48	12.18		15.18
Oberwil			14.10	
Buonas		12.36	④ 14.22	15.36
Risch	10.06	12.46		15.46
Lothenbach				
Baumgarten	10.22	13.04	Kleine	16.04
Immensee	10.30	13.12	Rundfahrt	16.12
Walchwil		13.28		16.28
Arth am See	10.50	13.44		16.44
Zug Bahnhofsteg	11.40	14.50		17.50
Arth am See	10.52	13.47		16.47
Walchwil	11.07			
Immensee		14.07	Kleine	17.07
Baumgarten		14.15	Rundfahrt	17.15
Lothenbach				
Risch				
Buonas			④ 14.22	
Oberwil	11.25	14.35		17.35
Cham			14.41	
Zug Landsgemeindeplatz			④ 15.00	
Zug Bahnhofsteg	11.40	14.50		17.50

* Diese Kurse werden mit demselben Schiff geführt (MS Zug, MS Rigi oder MS Schwyz)

Zeichenerklärung

- ① Sonn- und Feiertage von Mai bis September
- ② Sonn- und Feiertage bis 28. September
- ③ Sonn- und Feiertage von Mai bis September nur bei schönem Wetter oder für Gruppen ab 15 Personen nach telefonischer Anmeldung

- ④ Mittwoch und Donnerstag von Juni bis September und Dienstag von Juli bis August (ohne Feiertage) nur bei schönem Wetter oder Gruppen ab 15 Personen nach telefonischer Anmeldung
Als Feiertage gelten: Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt (15. August)

Zugersee Lunch-Schiff

Mittwoch und Donnerstag
von Juni bis September
und zusätzlich jeden Dienstag
im Juli und August
Ohne Feiertage, Anmeldung erforderlich

Einstieg ab 11.40 Uhr
Zug Landsgemeindeplatz ab 12.10 Uhr
Zug Landsgemeindeplatz ab 12.10 Uhr
Ausstieg bis 13.45 Uhr

Piraten-Fahrten

Verfolgung des Kursschiffes mit dem
Nostalgieschiff /Schatzsuche

Jeden Mittwoch im Juli und August
Nur für Kinder ab 4 Jahren und in Begleitung
Erwachsener. Anmeldung erforderlich.

Infos: www.zugersee-schiffahrt.ch

Treffpunkt ab 14.00 Uhr
Zug Bahnhofsteg ab 14.30 Uhr
Zug Bahnhofsteg an 16.00 Uhr

Informationen zu den kulinarischen Fahrten und Musikfahrten
unter www.zugersee-schiffahrt.ch



Schifffahrtsgesellschaft
für den Zugersee AG
An der Aa 6, Postfach 4864
CH-6304 Zug

Tel. +41 41 728 58 58
Fax +41 41 728 58 66
info@zugersee-schiffahrt.ch
www.zugersee-schiffahrt.ch

Zugersee
Kulinaria



Zugersee
Schiffahrt

**Auf allen Kursen Restaurationsbetrieb. Für Mahlzeiten
Platzreservierung erforderlich, Telefon 041 728 58 58/59**
Bei Sturm sowie aus betrieblichen Gründen können Fahrten
eingestellt oder mit anderen Schiffen ausgeführt werden.
Mindestteilnehmerzahl erforderlich bei Fahrten
ausserhalb des Kursbetriebes.



Gemeinde Walchwil
Postfach 93, CH-6318 Walchwil
www.walchwil.ch